

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 11.02.2025

Nr. 12

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

122 Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 18.02.2025

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

122 Stadt Bergen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

123 Gemeinde Hohne, Haushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

125 Stadt Celle, 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

126 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH

127 Gemeinde Hohne, Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ der Gemeinde Hohne

128 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2024

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen am 18.02.2025

Am Dienstag, dem 18.02.2025, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für allgemein- und berufsbildende Schulen des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.11.2024
4. Schulentwicklungsplan für die Schulen des Landkreises Celle 2024/2025 und Schulstatistiken der berufsbildenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025
5. 1. Änderung der Schulbezirkssatzung und Beschluss über die Kapazitätsobergrenze am Hermann-Billing-Gymnasium
6. Namensgebung der Axel-Bruns-Schule BBS II Celle
7. Einführung des Bildungsganges Tiermedizinische Fachangestellte / Tiermedizinischer Fachangestellter zum Schuljahr 2025/2026 an der BBS III
8. Überörtliche Prüfung zur Digitalisierung an berufsbildenden Schulen
9. Digitalpakt Schule - Mittelverwendung
10. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten im Schulbereich
11. Mündliche Anfragen im Schulbereich
12. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bergen in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 28.375.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 28.512.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 180.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.065.800 Euro |

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 12 vom 11.02.2025

| | |
|---|-----------------|
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.680.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.656.900 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.864.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.217.500 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.150.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.217.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.741.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Bergen, den 13.12.2024 L.S.

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Celle am 10.02.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/010957 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe an sieben Tagen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 11.02.2025

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hohne, Haushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohne in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 12 vom 11.02.2025

| | | |
|-----------------------------|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.072.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.303.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.890.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.052.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 506.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 452.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 30.600 € |
| festgesetzt. | | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | |
| | - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.396.900 € |
| | - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.535.300 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 640 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Lachendorf, den 17.12.2024
Gemeinde Hohne

Suderburg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 10.02.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/016340 erteilt worden.

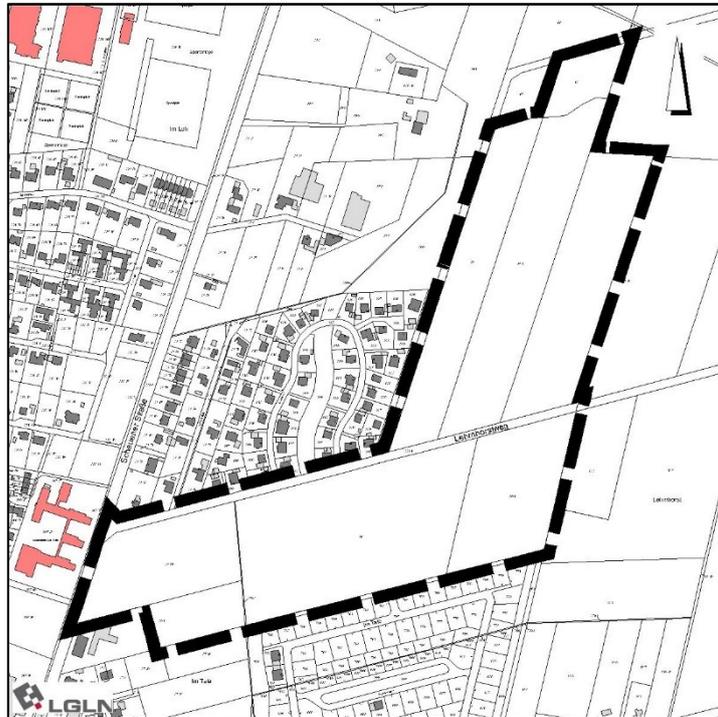
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 207, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 10.02.2025
Gemeinde Hohne

Suderburg
Gemeindedirektorin

Stadt Celle, 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feststellungsbeschluss und Genehmigung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Wohnbaufläche im Tale II“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 14.12.2023 die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Wohnbaufläche im Tale II" sowie die zugehörige Begründung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für die 103. Änderung ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 28.03.2024 die Genehmigung beantragt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle mit Erlass vom 22.04.2024 / Az.: ArL-LG.24-21101-Cel-103 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Begründung und einer Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter www.celle.de/geoportal zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

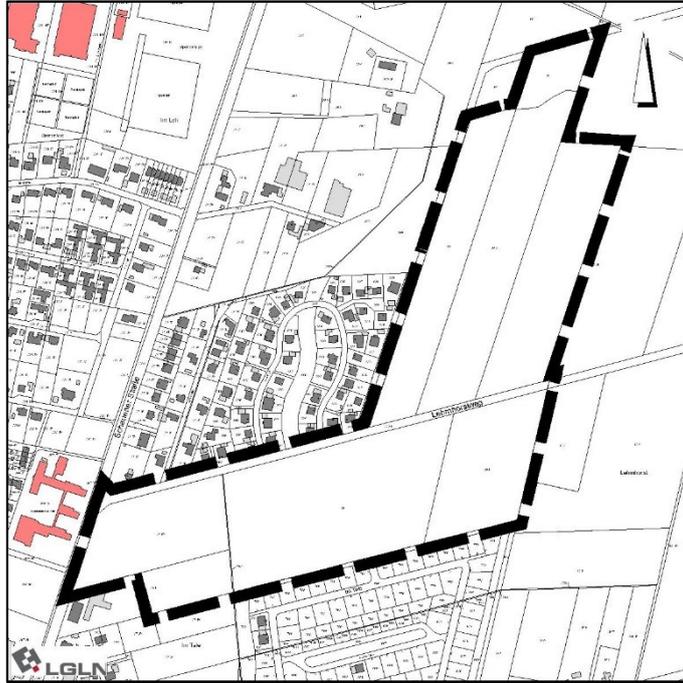
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Celle, den 11. Februar 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 168 GrH

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 168 GrH der Stadt Celle „Wohngebiet Lehmhorstweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 04.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 168 GrH der Stadt Celle „Wohngebiet Lehmhorstweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung wird zusammen mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle www.celle.de/geoportal zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 11. Februar 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Gemeinde Hohne, Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ der Gemeinde Hohne

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ der Gemeinde Hohne;
Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den Bebauungsplanes Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 305, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

- Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 8 „Spechtshorner Straße“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hohne unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 07.02.2025

Sudenburg
Gemeindedirektorin

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Satzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2024

Satzung
zum Wirtschaftsplan 2024
des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Gemäß § 8 Ziff. 2 Buchstaben g – i der Verbandsordnung in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle in der Sitzung am 18.04.2023 zum Wirtschaftsplan 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen von 208.500,00 €

und

mit Aufwendungen von 5.000,00 €

sowie

im Vermögensplan

mit Einnahmen von 650.000,00 €

und

mit Ausgaben von 650.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden für das Geschäftsjahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Geschäftsjahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden für das Geschäftsjahr 2024 nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2024 wird nicht erhoben.

Celle, 18.04.2023

Ostermann
Verbandsvorsteher

Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2024

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 07.02.2025

Wolfgang Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN